**Antrag befristete Lehrbewilligung**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname, Adresse, Wohnort |  |
| Geburtsdatum |  |
| Aktueller Schulort  |  |
| Unterricht: Stufe, Funktion / Fächer (nur bei FLP) |  | Pensum (L.) |  |
| Bisherige Ausbildung (Nachweis beilegen) |  |
| Bisherige Lehrtätigkeit(Stufe, Jahr, Kanton) |  |
| Geplante Aus- oder Weiterbildung(Institution, Studium / Lehrgang)(wenn vorhanden Nachweis beilegen) |  |
| Voraussichtliche Dauer der Aus- oder Weiterbildung | von       bis       |
| Bemerkungen |  |

Ort, Datum

Unterschrift Lehrperson Unterschrift Schulleitung

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Beilagen zum Antrag:**

[ ]  Lehrdiplom wenn vorhanden

[ ]  weitere berufsrelevante Diplome

[ ]  Ausbildungsbestätigung / Immatrikulationsbestätigung

[ ]  Arbeitsvertrag / Pensenvereinbarung

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular mit den Beilagen an:

**Amt für Volks- und Mittelschulen, Brünigstrasse 178, 6061 Sarnen**

**Termin: 15. September**

Auszug aus den Vollzugsrichtlinien über die Lehrpersonenverordnung (Version Volksschule) auf der Rückseite

**Vollzugsrichtlinien**

**über die Lehrpersonenverordnung (Version Volksschule)**

vom 21. März 2019 (Stand 1. Juni 2022)

**Art. 3** *Lehrbewilligungsarten*

Für folgende Lehrtätigkeiten werden Lehrbewilligungen erteilt:

a. Kindergarten,

b. Eingangsstufe,

c. Primarschule,

d. Orientierungsschule,

e. Schulische Heilpädagogik (integrative Förderung, integrative Sonderschulung und Kleinklassen),

f. Monofachlehrpersonen (Technisches und bildnerisches Gestalten, Hauswirtschaft usw.),

g. einzelne Stufen, Fächer oder Fachbereiche, die Nachqualifikationen erfordern.

**Art. 5** *Lehrbewilligungsverfahren*

*a. Meldung an das zuständige Amt*

1 Die Anstellungsinstanz meldet dem Amt für Volks- und Mittelschulen bis spätestens 30. Juni für das kommende Schuljahr alle Lehrpersonen mit Neuanstellungen oder Tätigkeitserweiterungen unter Angabe von Art und Umfang der vorgesehenen Lehrtätig-

keit. \*

2 Es sind Kopien vorhandener Lehrdiplome oder anderer anstellungsrelevanter Qualifikationen beizulegen.

**Art. 6** *b. unbefristete und befristete Lehrbewilligung \**

1 Stellt die Anstellungsinstanz eine Lehrperson mit einem für die vorgesehene Lehrtätigkeit anerkannten Lehrdiplom an, bestätigt das Amt für Volks- und Mittelschulen im Auftrag des Bildungs- und Kulturdepartements die Lehrbewilligung in Listenform. \*

2 Liegt ein anerkanntes Lehrdiplom vor, das nicht zur Ausübung der vorgesehenen Lehrtätigkeit berechtigt, oder liegt ausnahmsweise kein Lehrdiplom vor, kann das Amt für Volks- und Mittelschulen im Auftrag des Bildungs- und Kulturdepartements bis spätestens Ende Oktober eine längstens auf zwei Jahre befristete Lehrbewilligung erteilen.

Die Lehrperson ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LPVO in Zusammenarbeit mit der Anstellungsinstanz für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich. \*

3 Besitzt die Lehrperson für ihre Haupttätigkeit eine Lehrbewilligung, sind zusätzliche Lehrtätigkeiten, für die kein anerkanntes Lehrdiplom vorliegt, im Umfang von maximal sechs Wochenlektionen nicht bewilligungs- jedoch meldepflichtig.

**Art. 8** *c. Verlängerung einer befristeten Lehrbewilligung \**

1 Will die Anstellungsinstanz eine Lehrperson mit befristeter Lehrbewilligung länger als zwei Jahre beschäftigen, hat die Lehrperson in Zusammenarbeit mit der Anstellungsinstanz bis Ende Januar des letzten Schuljahres ein Gesuch um Verlängerung einzureichen. Dem Gesuch ist ein Nachweis über einen Aus- oder Weiterbildungsplatz zur Erlangung des angestrebten Lehrdiploms beizulegen. Falls ein solcher Nachweis nicht eingereicht wird, ist das Gesuch zu begründen. \*

2 Das Bildungs- und Kulturdepartement bewilligt die Verlängerung einer befristeten Lehrbewilligung in der Regel bis zur voraussichtlichen Erfüllung der Auflagen. \*

**Art. 8a** *d. unbefristete Lehrbewilligung sur Dossier als Ausnahme \**

Will die Anstellungsinstanz eine Lehrperson beschäftigen, die die Anforderungen gemäss Bildungsgesetz nicht erfüllt, kann das Bildungs- und Kulturdepartement ausnahmsweise eine unbefristete Lehrbewilligung erteilen, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung oder einer langjährigen, erfolgreichen Lehrerfahrung mit entsprechender Weiterbildung erbracht wird. Die Lehrperson ist in Zusammenarbeit mit der Anstellungsinstanz für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich (vgl. Art. 8 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2). \*